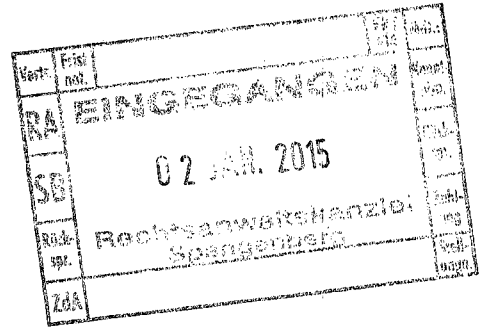


- Abschrift -



Amtsgericht Cloppenburg

21 C 1093/14

Verkündet am:
12.12.2014

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 49661 Cloppenburg

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12,
49661 Cloppenburg
Geschäftszeichen: AZ: 291/14

gegen

1. [REDACTED] Versicherungen [REDACTED]
[REDACTED], 26122 Oldenburg
Geschäftszeichen: Schaden-Nr.: 4 [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
- [REDACTED] Oldenburg
Gericht [REDACTED] Geschäftszeichen: Az.: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Cloppenburg im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.11.2014 durch die Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 929,00 EUR (netto) nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz per anno seit dem 20.05.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 124,00 EUR an vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten geltend.

Am 18.03.2014 verursachte der Beklagte zu 3) mit dem Kfz der Beklagten zu 2), das bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversichert ist, in Emstek einen Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten zu 100 % für die durch diesen Verkehrsunfall verursachten Schäden, insbesondere an dem beschädigten [REDACTED], ist zwischen den Parteien unstrittig. Die [REDACTED] beauftragte den Kläger, einen selbständigen und unabhängigen nach DIN/ISO zertifizierten Kfz-Sachverständigen und zugleich Mitarbeiter der mit der Reparatur des beschädigten [REDACTED] beauftragten Fa. [REDACTED], mit der Erstellung eines Schadensgutachtens und trat zugleich die gegen die Beklagten bestehenden Schadensersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten an den Kläger ab. Die Beklagten regulierten den Schaden auf Basis dieses Gutachtens und lehnten die Erstattung der Gutachterkosten, die sich auf 929,00 EUR netto (1.105,00 EUR brutto) belaufen, mit Schreiben vom 19.05.2014 ab. Der Kläger, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, beauftragte am 10.06.2014 seinen Prozessbevollmächtigten, der mit Schreiben vom selben Tag die Beklagte zu 1) erfolglos zur Zahlung aufforderte. Die dafür in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 201,70 EUR brutto (berechnet nach einem Gegenstandswert von 1.105,00 EUR) glich der Kläger aus.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 929,00 EUR (netto) nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz per anno seit dem 10.04.2014 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 201,71 EUR an vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, es liege ein Mitverschulden des Geschädigten in Form eines Auswahlverschuldens vor, da bei dem Kläger als Mitarbeiter der [REDACTED] eine Interessenkollision vorliege.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die zwischen den Parteien gewechselten und vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Gutachter-Kosten aus den §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1, 17 Abs.1, 2 StVG, 823 Abs.1 BGB i.V.m. § 115 VVG, 398 BGB in vollem Umfang zu.

Denn die Beklagten, die zu 100 % für die durch den Verkehrsunfall vom 18.03.2014 verursachten Schäden haften, haben dem Kläger, der mit Klageerhebung die Abtretung dieser Schadensposition durch die [REDACTED] konkludent angenommen hat, auch die entstandenen Sachverständigenkosten zu ersetzen, die nach § 249 BGB Teil des zu ersetzenden Schadens sind, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. So ist es hier. Es handelt sich nicht um einen Bagatellschaden, der der [REDACTED] aufgrund des Verkehrsunfalls vom 18.03.2014 entstanden ist, so dass diese einen Sachverständigen hinzuziehen durfte.

Ob ein Auswahlverschulden des Geschädigten vorliegt, weil die [REDACTED] den Kläger mit der Erstellung des Schadensgutachtens beauftragt hat, obwohl ihrem Geschäftsführer bekannt war, dass der Kläger auch Mitarbeiter der mit der Reparatur

des Fahrzeugs beauftragten Fa. [REDACTED] war (so: LG Freiburg, 3 S 64/12), kann dahinstehen. Denn insofern liegt kein Mitverschulden der Geschädigten i.S.v. § 254 Abs.1 BGB vor, so dass eine Zahlungspflicht der Beklagten nicht entfällt. Die Beklagten haben nämlich unstreitig nach diesem, von dem Kläger erstellten Gutachten den Schaden der [REDACTED] [REDACTED] reguliert und das Gutachten weder inhaltlich angegriffen noch moniert, die dafür in Rechnung gestellten Kosten seien zu hoch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ein etwaiges Mitverschulden der Geschädigten an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, wie es bei § 254 Abs.1 BGB erforderlich ist. Aufgrund des entstandenen Schadens hätte ohnehin ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt werden müssen und die Beklagten hätten diese Kosten erstatten müssen. Letzteres gilt selbst dann, wenn das Gutachten objektiv mangelhaft oder gar unbrauchbar ist. Die Ersatzpflicht entfällt vielmehr nur dann, wenn der Geschädigte sich aufgrund des Auswahlverschuldens entgegenhalten lassen muss, dass die von ihm schuldhaft veranlassten Kosten zur Bemessung der Schadenshöhe von vornherein untauglich gewesen sind (vgl. OLG Hamm, 27 U 201/00; KG Berlin, 12 U 96/03). Das war hier gerade nicht der Fall.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen folgt aus den §§ 286 Abs.2 Nr.3, 288 Abs.1 BGB. Entgegen der Auffassung des Klägers kann er jedoch lediglich die Zahlung von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus § 288 Abs.1 BGB verlangen, da der Beklagte zu 3) ein Verbraucher ist und insofern § 288 Abs.2 BGB nicht eingreift. Zudem kann der Kläger erst ab dem 20.05.2014 die Zahlung von Verzugszinsen verlangen. Denn die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 19.05.2014 die Zahlung abgelehnt, was eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung darstellt. Weshalb sich die Beklagten bereits seit dem 10.04.2014 in Zahlungsverzug befinden sollen, ist nicht ersichtlich und wird zudem nicht vorgetragen.

Die Pflicht zur Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren folgt aus den §§ 280 Abs.2, 286 BGG, da der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten am 10.06.2014 und damit nach Eintritt des Zahlungsverzugs durch die Beklagten beauftragt hat. Jedoch kann der Kläger insofern lediglich die Zahlung von 124,00 EUR verlangen, da unstreitig sowohl der Kläger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist als auch die Geschädigte selbst, so dass lediglich eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 929,00 EUR nebst Post- und Telekommunikationspauschale zu ersetzen ist.

Die darüber hinausgehende Klage war daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs.2 Nr.1, 100 Abs.4, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 929,00 EUR festgesetzt, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Cloppenburg, Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Richterin am Amtsgericht